

Wenn der Ordnungstext bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so ist stets auch das weibliche Geschlecht gemeint bzw. sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 1 Allgemeines

1. Der Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB) erstattet Reisekosten, wenn diese durch eine im Ehrenamt oder beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des ehrenamtlichen Funktionärs oder Arbeitnehmers entstehen.
2. Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungs- und Reisenebenkosten.
3. Der TNB ersetzt die Kosten der Reisen
 - a) von Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) von hauptamtlichen Mitarbeitern,
 - c) von Referenten, Ausschuss- und Arbeitskreismitgliedern,
 - d) von ehrenamtlich tätigen Personen der unselbständigen Regionen, Spielern oder Mannschaften,
 - e) von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, sofern es der Anlass erfordert.
4. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung auf dem TNB -Vordruck unter Beifügung der notwendigen Originalbelege erstattet. Die Abrechnung hat monatlich, die Dezemberabrechnung bis spätestens zum 15.12. zu erfolgen.
5. Im Sinne einer kostenbewussten und sparsamen Haushaltsführung ist darauf Wert zu legen, dass Aufwand und Ertrag der notwendigen Dienstreisen in einer besonders positiven Relation stehen.
6. Die Ressortleiter entscheiden innerhalb des Verbandsgebietes eigenverantwortlich im Rahmen Ihrer Haushaltsansätze über die Notwendigkeit von einzelnen Reisen. Die Ressortleiter bewilligen im Rahmen ihrer genehmigten Einzeletats die Reisen für die in ihrem Bereich tätigen Referenten, Ausschussmitglieder, Einzelpersonen, Spieler und Mannschaften. Dienstreisen von hauptamtlichen Mitarbeitern des TNB werden vom Geschäftsführer genehmigt.
7. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen & Marketing - in Abstimmung mit dem Präsidenten - ist berechtigt, Reisekostenvergütungen im Einzelfall festzusetzen in Abweichung
 - a) von der Reisekostenordnung des TNB,
 - b) eingeplanter und genehmigter Budgets der jeweiligen Ressortleiter.

§ 2 Fahrtkosten

An Fahrtkosten werden erstattet:

1. Für Reisen des im § 1 Nr. 3 a und e erfassten Personenkreises einschl. der Geschäftsführung des TNB:
 - a) Deutsche Bahn erster Klasse und die erforderlichen Zuschläge
 - b) bei Benutzung von PKW, Motorrad, Motorroller, Moped, Mofa und Fahrrad für den Einzelfahrer der jeweils gültige steuerliche pauschale Höchstsatz.
 - c) Fluggebühren auf Einzelnachweis bei Zeit- und/oder Kostenersparnis gegenüber den Kosten gem. § 2 Nr. 1 a und b.

2. Für Reisen des im § 1 Nr. 3 b-d erfassten Personenkreises:
 - a) Deutsche Bahn zweiter Klasse und die erforderlichen Zuschläge,
 - b) bei Benutzung von PKW, Motorrad, Motorroller, Moped, Mofa und Fahrrad für den Einzelfahrer der jeweils gültige steuerliche pauschale Höchstsatz,
 - c) pauschalierte Fahrtkostenzuschüsse nach Absprache und Genehmigung durch den Geschäftsführer des TNB,
 - d) Fluggebühren auf Einzelnachweis bei Zeit- und/oder Kostenersparnis gegenüber den Kosten gem. § 2 Nr. 2 a und b nur nach vorheriger Genehmigung durch den Geschäftsführer des TNB.

Für Reisen gem. § 2 Nr. 1 a und c sowie Nr. 2 a und d werden nur tatsächlich entstandene Fahrtkosten erstattet.

3. Bei Repräsentationsterminen werden nur einem Vertreter des TNB die Fahrtkosten erstattet, sofern nicht inhaltliche oder andere Gründe die Teilnahme mehrerer Vertreter des TNB notwendig bzw. erforderlich machen.

§ 3 Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegeld)

1. Das Tagegeld dient zur Deckung der Verpflegungsmehraufwendungen.
2. Für Reisen des im § 1 Nr. 3 a-c und e aufgeführten Personenkreises werden die jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze für pauschale Verpflegungsmehraufwendungen - unter Berücksichtigung von ggf. notwendigen und selbst vorzunehmenden Kürzungen - erstattet.
3. Für Reisen des im § 1 Nr. 3 d aufgeführten Personenkreises sowie Honorartrainer mit Ausnahme der ehrenamtlich Tätigen Personen der unselbständigen Regionen werden keine pauschalen Verpflegungsmehraufwendungen erstattet. Auch nicht auf Einzelnachweis.
4. Verpflegungsmehraufwendungen
 - a) Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen je Kalendertag bei Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte

mehrtägige Reise pro Tag	24,00 €
eintägige Reise von mehr als 8 Std. Abwesenheit	12,00 €
An- und Abreisetag (unabhängig von der Reisezeit) bei mehrtägigen Reisen jeweils	12,00 €
 - b) Kürzung der jeweiligen Verpflegungsmehraufwandspauschale bei kostenfrei gewährter Verpflegung:

Frühstück	grds. 5,00 €
Mittagessen	40%, entspricht derzeit 9,60 €
Abendessen	40%, entspricht derzeit 9,60 €
Vollverpflegung	100%

Der Kürzungsbetrag errechnet sich immer, also auch bei einem Teiltagegeld, vom vollen Tagegeldsatz.
5. Angemessene Verpflegungsmehraufwendungen, die über die Verpflegungsmehraufwandspauschalen oder für die keine Verpflegungsmehraufwandspauschale anzurechnen ist liegen, werden nur auf Einzelnachweis erstattet.

6. Liegen die Verpflegungsmehraufwendungen unter den Verpflegungsmehraufwandspauschalen können auch die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet werden.

§ 4 Übernachtungskosten

1. Übernachtungskosten werden nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen pauschal ersetzt.
2. Bei Überschreitung dieses Pauschalbetrages erfolgt Vergütung nur nach Vorlage der Originalbelege, wobei günstige Hotels zu bevorzugen sind.
3. Benutzt der ehrenamtlich Tätige oder der Arbeitnehmer gemeinsam ein Mehrbettzimmer mit Personen, die zum TNB in keinem Ehrenamts- oder Dienstverhältnis stehen, können die Aufwendungen angesetzt werden, die für ein Einzelzimmer angefallen wären.
4. Bei Übernachtungen im Ausland darf der TNB ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen die Übernachtungspauschalen steuerfrei erstatten, soweit nicht un- oder teilentgeltlich von Dritten zur Verfügung gestellt.

§ 5 Reisenebenkosten

1. Nebenkosten sind notwendige Ausgaben aus Anlass einer Reise bzw. Teilnahme an Wettkämpfen, Tagungen und Sitzungen.
2. Folgende tatsächliche Aufwendungen werden erstattet:
 - Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel; Kosten für Taxen werden nur in begründeten Fällen ersetzt
 - Gebühren für sachdienliche Ferngespräche und Schriftverkehr mit Arbeitgeber oder Geschäftspartnern
 - Eintrittskarten für Tagungen, Versammlungen oder Veranstaltungen, soweit der Besuch erforderlich erscheint
 - Kosten für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck sowie Reisegepäckversicherung, soweit diese auf ehrenamtlich/beruflich bedingte Abwesenheit von der ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte beschränkt ist
 - Straßenbenutzung und Parkplatzgebühren
 - Schadenersatz bei Verkehrsunfall, falls Fahrtkosten als Reisekosten gem. der jeweiligen aktuellen LStR anzusetzen sind
 - Wertverlust aufgrund eines Schadens an notwendig mitgeführten Gegenständen, wenn der Schaden auf einer reisespezifischen Gefährdung beruht. Nicht jedoch der Verlust einer Geldbörse bzw. von Bargeld.

§ 6 Gültigkeit

Änderungen dieser Reisekostenordnung können nur vom Präsidium auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes beschlossen werden. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bad Salzdetfurth, 08.11.2017